



**An die
Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Schopernhauerstraße 21
30625 Hannover**

Bearbeitet von Herrn Hein

E-Mail: Folke.Hein@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-6500-1322-7508

Durchwahl 0511 120-
22 85

Hannover
06.07.2023

Ergänzungen zur Brauchbarkeitsrichtlinie vom 15.07.2002

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Johanson,

die Richtlinie über den Nachweis der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Niedersachsen (Brauchbarkeitsrichtlinie) vom 15.07.2002 hat seit ihrem Erlass erheblich zu einer weidgerechten Jagdausübung beigetragen. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 12. März 2020, Az: 11 A 4867/18 ist ein Anpassungsbedarf verbunden. Das Gericht hatte unter anderem festgestellt:

1. „Die in Nr. 28.1 AB-NJagdG genannten Beschränkungen hinsichtlich der zugelassenen Hunderassen und der zur Prüfung zugelassenen Verbände verstoßen gegen Art. 2 GG.“
2. „Es ist nicht ersichtlich, wieso in anderen Bundesländern der Weidgerechtigkeit und dem Tierschutz durch die Prüfung [der Geeignetheit von Hunden durch andere Vereine oder Verbände] genüge getan ist und dies für Niedersachsen nicht ausreichend sein soll.“
3. „Allein deshalb muss Hunden, die aufgrund ihrer Rasse nicht zu einer Prüfung der Landesjägerschaft zugelassen würden, die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Eignung durch die Prüfungen anderer Verbände nachzuweisen.“

Das Gericht hat ebenfalls bemängelt, dass es „bereits an einer im NJagdG vorgesehenen Ermächtigung“ fehlt, um „konkretisierende Regelungen durch Rechtsvorschriften zu erlassen“ und es für bestimmte Vorgaben einer gesetzgeberischen Entscheidung bzw. einer „gesetzlichen Regelung“ bedarf.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Mit der im Mai 2022 in Kraft getretenen Novellierung des NJagdG ist die gesetzgeberische Voraussetzung für eine Verordnung geschaffen worden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bitte ich Sie um eine großzügige Auslegung der für die Prüfung zugelassenen Jagdhunde, die sich nicht mehr an der vom JGHV zugelassenen Jagdhundrassen orientiert.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass als Haarwild auf der Schleppe nicht nur Kaninchen und Hasen, sondern auch Nutrias eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Bel', is written below the text 'Im Auftrage'.